

Satzung

Musikverein Blasorchester Sinzing e. V.

§ 1: Sitz und Name

Der Verein hat den Namen „Blasorchester Sinzing e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Sinzing.
Er ist eingetragener Verein.

§ 2: Zweck

1. Er ist ein Verein, der seine Aufgaben in der Jugendarbeit sieht. Er widmet sich der Pflege und Erhaltung der Blasmusik und macht es sich zur Aufgabe, Nachwuchskräfte auszubilden.
2. Der Verein verfolgt durch die Förderung der Jugendpflege ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und Beschlüsse, durch die ein für steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingeführt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Mitgliedschaft und Beiträge

Der Verein nimmt aktive und passive Mitglieder auf. Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt die Jahreshauptversammlung. Aktive Mitglieder (Musiker) bezahlen keinen Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

§ 5: Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht und Stimmrecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht.
Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein nach Kräften zu unterstützen und Schädigung des Vereins vermeiden zu helfen.

Die Musiker verpflichten sich:

1. Nur in dem Blasorchester Sinzing und im Verein zu spielen. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit der Vorstandschaft erteilt werden.
2. An dem von den Ausbildern abgehaltenen Musikunterricht mit dem ernstesten Willen zur musikalischen Weiterbildung und Vervollkommnung regelmäßig teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat dies dem Ausbilder spätestens bis zu Beginn des Unterrichts mitzuteilen. Den Anordnungen der Ausbilder und der übrigen Vorstandschaft ist jederzeit nachzukommen.
3. Sich willig in die Musikergemeinschaft einzufügen und sich gegenüber allen anderen Mitgliedern der Kapelle eines echten kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen.
4. Interne Vereinsangelegenheiten nicht über den Kreis der Vereinsmitglieder hinauszutragen.
5. Die von der Vereinsleitung leihweise erhaltenen Musikinstrumente sorglich zu behandeln und gewissenhaft zu pflegen.
6. Die geliehenen Instrumente auf Anforderung der Vorstandschaft sofort zurückzugeben und etwaige Beschädigungen oder durch unsachgemäße Behandlung entstandene Mängel auf eigene Kosten unverzüglich fachmännisch beheben zu lassen.
7. An Leihinstrumenten eigenmächtig keine Eingriffe oder technischen Veränderungen vorzunehmen.
8. Leihinstrumente ohne Genehmigung des Vorstandes nicht an Dritte weiterzugeben, sei es zum Üben oder Musizieren.

Etwa notwendig werdende Disziplinarmaßnahmen trifft die Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung der Betroffenen, nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des Vereinszweckes.

§ 6: Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aus dem Verein
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschließung
 - d) durch Tod
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Gesamtvorstand und wird zum Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Gesamtvorstandes gestrichen werden, wenn seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt werden.
4. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes erlöschen sämtliche Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen. Auch der Verlust aller im Verein ausgeübter Ämter ist damit verbunden.

§ 8: Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Von den Mitgliedern persönlich eingebrachte Ausrüstung (z.B. Instrumente, Trachten usw.) bleibt deren Eigentum. Ebenso ausgenommen bleiben die Urheberrechte von Mitgliedern.

§ 9: Organe

1. Vorstand und Gesamtvorstand (§§ 10 – 12)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 10: Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) den Kapellenleitern
 - e) dem 1. Kassier
 - f) dem 2. Kassier
 - g) dem 1. Schriftführer
 - h) dem 2. Schriftführer
 - i) dem Inventarverwalter
 - j) bis zu 9 Beisitzern
 - k) den 2 Sprechern der MusikantenmitverwaltungVorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich einberufen. Die Angabe einer Tagesordnung ist dabei nicht erforderlich.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 7 Tagen eine 2. Vorstandssitzung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Vorstandssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind in ein Beschlussbuch einzutragen. Sie sind von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu unterschreiben.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 11: Vorstandswahl

Die Neuwahl des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Kapellenleiter und den Sprechern der Musikantenmitverwaltung, erfolgt alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Kapellenleiter werden vom Gesamtvorstand benannt. Die Sprecher der Musikantenmitverwaltung werden von den Aktiven der Kapelle gewählt.

§ 12: Befugnisse des Gesamtvorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 13: Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenrevisoren. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14: Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es so erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen. Bei Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung über die Annahme zur Behandlung. Für derartige Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorsitzenden unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Brief oder in der Mittelbayerischen Zeitung.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie sind in ein Beschlussbuch einzutragen und von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen.

§ 15: Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine Mehrheit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16: Auflösung des Vereins

Über die Auflösung eines Vereins entscheidet eine besonders hierfür einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Sinzing zu, die es nur für steuerbegünstigte Zwecke der Jugendpflege verwenden darf.

Vorstehende Satzung wurde in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom 07. November 1980 errichtet und besteht nun in der aktuellen Version mit Änderungen bis zum 15. März 2002.